

malige Abstimmung nur seitens der Bürgerschaft erfordert, bei dieser müssen jedesmal  $\frac{2}{3}$  der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend gewesen sein und von diesen  $\frac{2}{3}$  für die Änderung gestimmt haben.

Sowohl Senat als Bürgerschaft besitzen das Recht der Initiative<sup>4</sup>.

Die Publikation der Gesetze steht dem Senat zu<sup>5</sup>. Da dieser ein dem Monarchen analoges Recht der Sanktion nicht besitzt, so ist er zur Publikation verpflichtet, wenn zwischen ihm und der Bürgerschaft eine Übereinstimmung hinsichtlich des Gesetzentwurfes erzielt worden ist.

Das Verordnungsrecht wird vom Senate ausgeübt<sup>6</sup>. Zum Erlaß von Rechtsverordnungen bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung<sup>7</sup>. Ein Notverordnungsrecht besitzt er nicht. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen mit Strafandrohungen zu erlassen<sup>8</sup>.

### III. Die Reichsgesetzgebung<sup>1</sup> \*.

#### 1. Einfache (formelle)\* Reichsgesetze.

##### § 163.

1. Die Reichsgesetzgebung wird nach der Reichsverfassung ausgeübt durch Bundesrat und Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen

<sup>4</sup> Lübh. Verf. Art. 44, Brem. Verf. § 61, Hamb. Verf. Art. 61.

<sup>5</sup> Lübh. Verf. Art. 49, Brem. Verf. § 57, Hamb. Verf. Art. 61.

<sup>6</sup> Lübh. Verf. Art. 50, Brem. Verf. § 57, Hamb. Verf. Art. 61. — Vgl. Hanff, Das Verordnungsrecht des Hamb. Senats. 1900. Gegen ihn Seelig, s. a. O. 107, 108.

<sup>7</sup> Eine solche besteht für Ausführungsverordnungen. Vgl. W. v. Meila, Hamb. StR 89 Nr. 4.

<sup>8</sup> Brem. LGO § 111, Hamb. LGO Art. 3, G. über die Organisation der Verwaltung § 3.

<sup>1</sup> Die Behauptungen Böhlau, Meckl. LB 1 (1871) § 46; Seydel, Komm. z. RV, Einleitung 19 und zu Art. 2 I, Bayr. StR (2. Aufl.) § 352 ff. (in der 3., von Piloty bearbeiteten, Aufl. sind diese Ausführungen weggelassen); Behm in AnDR 1893 67, 68, daß das Reich keine eigene gesetzgebende Gewalt habe, sondern nur die gesetzgebende Gewalt des Einzelstaates ausübe, daß daher die Reichsgesetze in jedem einzelnen Staate als Landesgesetze gelten, beruhen auf der bereits früher zurückgewiesenen Anschauung, daß das Reich kein selbständiges Rechtsobjekt des öffentlichen Rechtes, sondern ein bloßes vertragmäßiges Verhältnis unter den Einzelstaaten sei. Auch stehen denselben die unzweideutigen Aussprüche der Art. 2 und 4 der Reichsverfassung entgegen. Vgl. Haefel, Vertragmäßige Elemente 31 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Laband, StR 2 1 ff.; Seydel, Komm. z. RV, zu Art. 2, 4, 5, 7, 14, 17, 78; V. Fricker, Die Verpflichtung des Kaisers zur Verkündigung der Reichsgesetze, Leipziger Dekanatsprogramm 1885; G. Meyer, Der Anteil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung (Festgabe der Jenaer juristischen Fakultät für Gmeinert, Jena 1883), F. Kolbow, Das Veto des Deutschen Kaisers, im ArchÖFR 5 73 ff.; W. Frommann, Die Beteiligung des Kaisers an der